

Einheitliche Regelung bei grenzüberschreitenden Scheidungen

Die EU wächst immer weiter zusammen, auch beim Thema Scheidungen.

Mit überwältigender Mehrheit hat sich der EU-Justizministerrat am 04.05.2010 für die Anwendung des Instrumentes der „verstärkten Zusammenarbeit“ ausgesprochen. 14 EU Mitgliedsstaaten werden den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vereinheitlichung der kollisionsrechtlichen Regelung bei Trennung und Scheidung umsetzen. Jetzt muss der von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf von den teilnehmenden Mitgliedsstaaten zu Ende verhandelt werden.

Bisher gibt es keine einheitlichen Regeln für die Bestimmung des anwendbaren Scheidungsrechts. Jedes Land hat hier seine eigenen Regelungen, so dass es in der Vergangenheit der Fall sein konnte, dass je nach Gerichtswahl ein möglicherweise günstigeres Scheidungsrecht zur Anwendung kommen konnte. Schon seit 2004 steht auf der Ebene der europäischen Union die Idee im Raum, das internationale Privatrecht für Scheidungen zu vereinheitlichen. Ziel ist es, dass einheitliche Regeln gelten, welches nationale Scheidungsrecht zur Anwendung kommt, unabhängig davon, in welchem Mitgliedsstaat die Scheidung beantragt wird.

Die in Aussicht genommene Verordnung wird nicht nur für binationale Paare gelten, sondern in allen Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen - also z.B. auch, wenn die Eheleute in verschiedenen Mitgliedstaaten leben oder wenn mindestens ein Ehegatte nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt, in dem die Eheleute leben. Vereinheitlicht werden nicht nur die kollisionsrechtlichen Regelungen - erster Anknüpfungspunkt soll der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten sein - sondern den Ehepartnern wird darüber hinaus ein Wahlrecht in Bezug auf das anwendbare Recht eingeräumt.

Die 14 beteiligten EU-Mitgliedsstaaten sind Deutschland, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Malta, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Rumänien und Slowenien. Die Verordnung soll zunächst nur in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten gelten. Die anderen Mitgliedsstaaten können den Rechtsakt später übernehmen.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de